

Rundschreiben Nr. 15. – November 2015. Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 10/2015.  
V.i.S.d.P.: Wolfgang Freye, Windmühlenstraße 25, 45147 Essen. Email: w.freye@web.de.

Aus dem Kurs Philosophie der Linken Sommerschule 2015

## Rechtslehre der Lohnarbeit

Von Christian Fortmann

Gegenstand des Kurses bildete die rechtliche Kodifizierung der mit dem Lohnarbeitsverhältnis etablierten gesellschaftlichen Beziehungen und deren Verhältnis zu den Grundrechten der Verfassung, namentlich dem auf *freie Entfaltung der Persönlichkeit*.

Die Gesetzesmaterien sind überschaubar und finden sich neben dem Grundgesetz (GG) im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Gewerbeordnung (GewO):

Art. II GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ § 611 BGB

„Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

§ 106 GeWO *Weisungsrecht des Arbeitgebers*

„Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anzuwendenden Tarifvertrags oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.“<sup>2</sup> Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb ...

Die begriffliche Explikation und damit Fixierung des relevanten Bedeutungsgehalts dieser Regelungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr wie im Streitfall ist Gegenstand von Rechtsprechung und wissenschaftlicher Rechtslehre. Die anfallende Literatur ist umfangreich, teils kontrovers aber auch in vieler Hinsicht redundant, was eine sinnvolle Beschäftigung auch mit ausgewählter Literatur ermöglicht.

In[1], Britz, wird die unter das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit subsumierte allgemeine Handlungsfreiheit entwickelt als „vom handelnden Menschen und seinen menschen-spezifischen Eigenschaften her“ zu begreifen. Unter dieser Freiheit „müssen Handlungen einer Person ‚zurechenbar‘ sein, um als freie Handlungen gelten zu können. Freies Handeln erweist sich mithin nicht allein in der äußeren Möglichkeit, beliebigen Tuns und Unterlassens, sondern darin, zwischen den Tun- und Unterlassensoptionen nach einem eigenen Plan zu wählen.“ Abgesehen von der weiteren – nicht unproblematischen – begrifflichen Bestimmung der *Persönlichkeit*, welche sich in ihrem Tun und Unterlassen in äußeren Handlungen verwirklicht, ist deutlich, dass *Handeln nach eigenem Plan* die Wesensbestimmung der äußeren Dimension der Freiheit der Persönlichkeit ist.

Derivate der freien Entfaltung der Persönlichkeit sind die eigene Verfassungsnormen formulierten Grundrechte der *Berufsfreiheit* (Art. 12 GG) und des *Eigentums* (Art. 14). Diese differenzierende Ausgestaltung ist folgenreich, insofern im Auslegungsfall die speziellere Norm – also Berufsfreiheit und Eigentum – der generellen – Entfaltung der Persönlichkeit – vorangehen.

Unter der *Berufsfreiheit* – entwickelt in[8], Schneider – sind wesentlich zwei Aspekte gefasst: einmal die individuelle Freiheit, die Ausbildung einer (beliebigen) Berufsqualifikation zu wählen, zum andern die Freiheit, einen dieser Qualifikation entsprechenden Beruf auszuüben (oder auch nicht). Die Freiheit, einen Beruf

In dieser Ausgabe des Rundbriefs:

Aus dem Kurs Philosophie der Linken Sommerschule 2015

Rechtslehre der Lohnarbeit. Von CHRISTIAN FORTMANN. . . . . 1

Gabriele Britz: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ – so lautet der erste Halbsatz des

2. Artikels des Grundgesetzes (Art. 2 I GG). Von EVA DETSCHER. . . 3

• Themendiskussion für den Sommer 2016 . . . . . 3

• Einladung zur Winterschule 2016. Thema: Konservatismus . . . 4

auszuüben, umfasst dann auch die der dauerhaften Ausübung gegen ein Entgelt. Unter dem Aspekt der Berufsfreiheit ist keine Differenzierung nach selbständiger oder unselbständiger Ausübung gemacht. Die Ausübung einer unselbständigen Arbeit nimmt hier die Form einer aus Selbständigkeit geborenen Handlung an.

Das *Eigentum* wird von [2], Depenheuer, – ein mit dem entschiedensten Konservatismus imprägnierter Theoretiker – als „notwendige unverzichtbare Ergänzung grundrechtlicher Freiheit in der materiellen Sphäre“ bestimmt. „Freiheit strebt nach Eigentum, und sie bedarf seiner: Der Erwerb ist das Ziel, das Haben die Grundlage, die Nutzung der Inhalt.“ Vor dem Hintergrund der allgemein dem Verständnis von Verfassungsnormen zugrundegelegten Prämisse, dass sie im Horizont der überkommenen Rechtsordnung – hier insbesondere des Privatrechts – zu interpretieren sind, ist *Eigentum* in keiner anderen Form als der des *privaten* fraglos unterstellt.

Mit der illusionslosen Nüchternheit des Konservativen werden die Konsequenzen genannt: Eigentum „macht den Eigentümer in einem elementaren Sinn ‚frei‘, unterlegt seine ideelle Freiheit mit materieller Substanz, während der Nicht-Eigentümer nicht aus sich selbst leben kann, sondern durch Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten muss, das heißt in einem spezifischen Sinne abhängig von Dritten ist.“ Mit allerlei erbaulich-flachen Wendungen über die *Flucht eines erheblichen Teils der Bevölkerung vor den Pflichten des Eigentums* wird die Frage nach der rechtssystematischen Konsistenz dieser Bestimmung mit o.g. Handeln nach eigenem Plan, als Essenz der freien Persönlichkeitsentfaltung ignoriert.

Im Recht der Dienstverträge (§ 611 BGB) – das dem der Arbeitsverträge zugrunde liegt – treffen sich Konsequenzen aus den Verfassungsnormen der Berufsfreiheit und des Eigentums. Dienstverträge, wie andere auch, haben eine Form- und eine Inhaltsbestimmung. In der Form freier Vereinbarung ist allerdings ein spezifischer Inhalt eingeschlossen, der die Dienstverträge zum Beispiel vom Kauf wesentlich unterscheidet. Im Kauf bezieht sich der vereinbarte Inhalt auf den Austausch von Sachen gegen Geld. Mit der Transaktion erlischt jegliche persönliche Beziehung zwischen den Kontrahenten, wie auch zuvor keine bestanden hat. Bei der Miete entsteht zwar eine dauerhafte Beziehung, die aber ihrem Inhalt nach nur auf Sachen resp. Geld bezogen ist. Über die Sachleistung resp. die regelmäßige Zahlung hinaus entsteht keine inhaltlich irgendwie bestimmte Beziehung. Der Dienstvertrag ist demgegenüber einer, welcher eine persönliche Beziehung zwischen den Kontrahenten etabliert, die mit den Kategorien des Vertrags nicht hinreichend begriffen werden kann.

Die Geschichte der spezifischen Fassung des § 611 BGB und der Begründung des etablierten Wortlauts ist in [7], Mugdan, dargestellt. Interessant ist dabei die dogmatische Herleitung aus dem römischen Recht. Der Dienstvertrag ist systematisch Pacht und Miete zugeordnet und hat seinen Ausgang in der Sklavenmiete, der mietweisen Überlassung eines Sklaven durch seinen Eigentü-

mer an einen anderen. Hier ist das Element der Veräußerung einer Dienstleistung gegen Geld angelegt.

Im modernen Dienstvertragsrecht – die Einzelheiten seiner Ausgestaltung sind in [9], dem Kommentar von Staudinger, und [10], Tettinger, Wank & Ennuschat, ausgeführt – wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleistenden in persona und dem Nutzer dieser Dienstleistung etabliert. Der Vertrag ist näher mit Blick auf den Leistungsinhalt und die resp. Rechtsposition der Kontrahenten charakterisiert. Als Gegenstand der „versprochenen Dienste“ ist „die Arbeit als solche“ bestimmt, welche in eigener Person zu erbringen ist – im Unterschied zum Werkvertrag, demzufolge ein wie auch immer bestimmtes *Resultat* einer Arbeitsleistung geschuldet wird. Für die Bestimmung des versprochenen Dienstes ist daher die quantitative Umfangsbestimmung der Zeit wesentlich, in der sie zu erbringen sind. Beim Werkvertrag ist es dagegen der Erfolg (ein Gegenstand oder Tun) – unabhängig davon, welche Zeit die Herbeiführung in Anspruch nimmt.

Als Kontrahenten des Dienstvertrags figurieren: „Der Dienstberechtigte, der im Arbeitsrecht als Arbeitgeber bezeichnet wird“ und „der das Forderungsrecht auf die Dienstleistung hat“ – und andererseits: „Der Dienstverpflichtete, im Arbeitsrecht Arbeitnehmer genannt, ... derjenige, der die Verpflichtung zur Erbringung der Dienstleistung hat.“ Die terminologische Umkehrung ist ein aufschlußreiches Indiz. Die zivilrechtlich grundlegende Kategorisierung von Gläubiger und Schuldner, dessen, der etwas nimmt und demjenigen, der etwas zu geben hat, ist im § 611 gewahrt – und könnte dort auch nicht ohne Gefahr grober begrifflicher Inkonsistenz aufgegeben werden: Der Dienst in Gestalt von *Arbeit als solcher* wird vom Dienstverpflichteten *gegeben* und vom Dienstberechtigten *genommen*. Die im *Arbeitsrecht* – also dem speziellen Korpus von Gesetzen, welche die aus dem Dienstvertragsverhältnis weiter resultierenden Beziehungen zum Gegenstand haben – gewählte Terminologie stellt das zugrundeliegende Schuldverhältnis auf den Kopf.

Aus der Natur des Leistungsgegenstands, der *Arbeit als solcher*, ergeben sich Konsequenzen für die Person des Dienstverpflichteten, die von anderen Leistungsgegenständen, Sachen, Rechten usw., grundlegend verschieden sind. *Arbeit* ist nicht unmittelbar gegenständlich, sondern verwirklicht sich in Handlungen, die der Willensbestimmung und einem (mehr oder weniger weit) antizipierenden Plan unterliegen. Ohne intentionale Vorwegnahme und Direktion keine Handlung und damit auch keine Arbeit. Wenn also der Leistungsgegenstand *Arbeit als solche* ist, so bedarf sie doch der Konkretisierung und hat die Konkretisierung der Leistung notwendige Voraussetzungen.

Der Dienstverpflichtete kann seiner Pflicht nur nachkommen, wenn er seine Intention und Plan in Rücksicht auf die Arbeit spezifisch bestimmt. In Gehalt und Quelle dieser Willensbestimmung des Dienstverpflichteten liegt nun das Spezifikum des Dienstvertrags. „Für das Arbeitsverhältnis zwar nicht wesentlich, aber typisch ist, dass die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitspflicht einseitig durch den Arbeitgeber konkretisiert wird. Deshalb ist auch **die Weisung des Arbeitgebers** in Ausübung seines Direktionsrechts ein Gestaltungsfaktor des Arbeitsverhältnisses.“[9] „Das Weisungsrecht des Arbeitgebers (Direktionsrecht) war schon seit jeher als eines der wichtigsten Bestandteile des Arbeitsverhältnisses **allgemein anerkannt**.“[10] „Das Weisungsrecht ergibt sich zwingend daraus, dass die Einzelheiten der Arbeitsleistung zumeist nicht im Voraus durch Vertrag bestimmt werden können und dass Inhalt des Arbeitsvertrages gerade die **Leistung nach Weisungen** des Ar-

beitgebers ist.“[10].

Die Willensbestimmung des Dienstverpflichteten zur Arbeit ist daher nur vertragsgemäß, wenn sie sich der eines fremden Willens – des Dienstberechtigten – unterordnet. Diese Unterordnung steht nicht unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit. Der Dienstverpflichtete kann seinen Vertrag nur erfüllen, wenn er seinen Willen dem fremden konform macht, notfalls gegen den freien eigenen. *Innerhalb* eines bestehenden dienstvertraglichen Verhältnisses hat der Leistungsverpflichtete kein Recht auf die Verwirklichung eigener freier Willensbestimmungen, nicht einmal auf einen diesbezüglichen Konsens.

Folgende beschauliche Erwägung in [11], Wolf, verrät unbeabsichtigt den fatalen Punkt: „Wie jeder andere Schuldner hat auch ein Dienstschuldner die Freiheit, einen geschuldeten Dienst zu erbringen oder nicht. Erbringt er ihn nicht, verhält er sich dem Gläubiger gegenüber unrechtmäßig. Dieser hat aber nicht das Recht, Zwangsmittel anzuwenden.“ Der zivilisatorische Gewinn, dass ein Unternehmer keine unmittelbare Straf- und Zwangsgewalt gegenüber den dienstverpflichteten Lohnabhängigen hat, kann nicht überdecken, dass das einer Weisung nicht-konforme Verhalten des Dienstverpflichteten diesen ins Unrecht setzt – mit allen sich darauf ergebenden und möglicherweise nicht durch private sondern öffentliche Zwangsmaßnahmen exekutierten Folgen. Beachtlich ist, wie hier die *Freiheit zum Unrecht* zum Inhalt einer *im Recht gegründeten Freiheit* geadelt wird – nach solcher Maxime hat jeder die Freiheit zu Diebstahl oder Totschlag.

Was dem Dienstverpflichteten allenfalls bleibt, ist die Kündigung des Vertragsverhältnisses – was nicht nur den Verlust des Entgelts, sondern auch den der Betätigungsmöglichkeit seines Arbeitsvermögens zur Folge hat.

Der zu erwartende Verweis auf die vielfachen gesetzlichen Schutzvorschriften, Einschränkungen der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit, Tarifverträge u. dgl. mehr hätte zu bedenken, dass all diese Vorkehrungen allenfalls *Beschränkungen* eines *Prinzips* sind und nicht etwas das Prinzip des Vertrags selbst. Solche Beschränkungen sind nicht bedeutungslos und auch nicht ohne geschichtliche Parallelen. Zum Ende der römischen Antike hat es eine Humanisierung der Sklaverei gegeben, sofern beispielsweise nicht mehr frei über das Leben eines Sklaven disponieren konnte. Ebenso ist die mittelalterliche Fron nicht einfach dasselbe wie die Feudalverhältnisse im *ancien régime*. Dennoch wird daraus kaum jemand positive Gründe für Sklaverei oder Feudalismus schöpfen wollen.

Der Ausgang vom Prinzip des Dienstvertrags ist daher notwendig, um das dadurch installierte und gestaltete Verhältnis zu begreifen. Unter dieser Prämisse ergeben sich Folgerungen für die Relation zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zunächst fällt auf, dass die dem Dienstversprechen essentielle Aufgabe der eigenen freien Willensbestimmung zugunsten der Unterordnung des eigenen Willens unter den eines anderen nirgends aus dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung herzuleiten versucht wird. Die Subordination erscheint nicht als positive Verwirklichung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Eine solche Sicht wäre auch unter der o.g. Prämisse der Freiheit „zwischen den Tun- und Unterlassensoptionen nach einem eigenen Plan zu wählen“ nicht ohne eklatanten Widerspruch zu konstruieren. Das heißt aber nur soviel, dass dieser im Rechtssystem bestehende Widerspruch eben nicht reflektiert, sondern dogmatisch verkappt wird. Diese Camouflage wird nicht unwesentlich dadurch befördert, dass die grundrechtlichen Bezugspunkte – das Recht auf Eigentum, aus welchem die Position des Dienstberechtigten

Die unten unter [3]-[6] angeführten Arbeiten konnten im Kurs nicht mehr besprochen werden.

**Literatur:** [1] Britz, Gabriele; *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, Tübingen, 2007. [2] Depenheuer, Otto; *Eigentum*, in: Merten, Detlef & Papier, Hans-Jürgen (Hgg.) *Handbuch der Grundrechte*, Bd. V, Heidelberg, 2013. [3] Hegel, Georg Friedrich Wilhelm; *Philosophie des Rechts*, §§ 41 – 46, §§ 65 – 71, Hamburg, 1967. [4] Kant, Immanuel; *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 1. Teil § 30, Hamburg, 1986. [5] Marx, Karl; *Das Kapital*, Bd I, 3. Abschn., 5. Kapitel, 1. Arbeitsprozess, Berlin, 1972. [6] Marx, Karl; *Ökonomisch-Philosophische Manuskripte*, Berlin, 2009. [7] Mugdan, B.; Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Bd, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin, 1899. [8] Schneider, Hans-Peter; *Berufsfreiheit*, in: Merten, Detlef & Papier, Hans-Jürgen (Hgg.) *Handbuch der Grundrechte*, Bd. V, Heidelberg, 2013. [9] J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse, §§ 611-615, Berlin, 1999. [10] Tettinger, Peter, J., Wank, Rolf, Ennuschat, Jörg; *Gewerbeordnung – Kommentar*, München, 2011. [11] Wolf, Ernst; *Lehrbuch des Schuldrechts*, Bd. II, § 15 Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Köln, Berlin, Bonn, München, 1978

sich herleitet und das Recht auf Berufsfreiheit, welches die freie Verfügung über das eigene Arbeitsvermögen begründet – zwar auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht systematisch bezogen, ihm aber gegenüber als unabhängige Normen verselbständigt sind. Insofern weiter das Recht des Dienstvertrags als eine Konsequenz dieser verselbständigten Normen entwickelt werden kann und nicht unmittelbar aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hergeleitet werden muss, kann sich das Räsön-

nement dem sachlichen Widerspruch fiktiv entziehen. Befestigt wird die Fiktion zudem durch den unleugbaren und selbst alles andere als unwesentlichen Umstand, dass auch ein Dienstvertrag eben ein Vertrag ist, eine Form, in der sich jeweils freie Willen zu einigen haben. Es bedeutet dies aber nur soviel, als dass zwischen der Form der Vereinbarung, unter welcher das Dienstverhältnis etabliert wird, und der Beziehung, die als deren Inhalt daraus resultiert, ein Widerspruch waltet.

## Gabriele Britz: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ – so lautet der erste Halbsatz des 2. Artikels des Grundgesetzes (Art. 2 I GG) Von Eva Detscher

Wie verträglich ist dieses Grundrecht mit der auf dem Dienstvertrag (moderne Diktion: „Arbeitsvertrag“) beruhenden Weisungsgebundenheit des Dienstgebers (im Arbeitsrecht: „Arbeitnehmers“)? Gabriele Britz, seit 2011 Richterin am Bundesverfassungsgericht, hat 2007 eine Studie mit dem Titel „Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung – Eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG“ veröffentlicht, die „am Rande eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts über ‚statistische Diskriminierung als Rechtsproblem‘ entstanden ist.“<sup>1</sup> Diese 85 Seiten starke Studie zeigt die Wirkmächtigkeit dieses Grundgesetzartikels in viele gesellschaftliche und private Bereiche. Außerdem liest sich die Studie außerordentlich spannend, weil sie die Verstrickungen, Verflechtungen, Wechselwirkungen und auch konkurrierenden Grundrechte flüssig und nachvollziehbar darlegt und eine Art Leitfaden gibt, um bei einer konkreten Fragestellung die verschiedensten Aspekte gleichzeitig zu bedenken. Dabei argumentiert Britz durchaus streng rechtswissenschaftlich, die Art ihrer Argumentation macht aber auch juristischen Laien „das scheinbar wildwuchsartig um Art. 2 I GG gerankte Grundrechtsgeflecht“ anschaulich und hilft damit auch für die Fragestellung nach dem Tatbestand der Ausbeutung.

Britz zeigt, dass die Entfaltung der Persönlichkeit methodisch zu meist und zuerst als Handlungsoption, die FREIE Entfaltung als Handlungsfreiheit verstanden. Diese Interpretation beruht „häufig, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, auf einer vorrechtlichen normativen Autonomiekonzeption. Diese Autonomiekonzeption hat einen inneren und einen äußeren Aspekt. Beide Aspekte lassen sich mittels einer ‚inneren Lesart‘ und einer ‚äußeren Lesart‘ im Wortlaut des Art. 2 I GG verankern“ (1; S. 6)

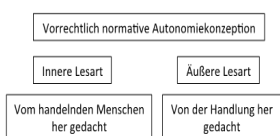
dass es auch die Handlungen in ein Verhältnis zu seinem eigenen „Lebensplan“ setzen kann, dem es im Einzelfall folgt oder auch nicht. Anders formuliert müssen Handlungen einer Person ‚zurechenbar‘ sein.“ „Nicht der willenslose fremdgesteuert Roboter kann von äußerer Handlungsfreiheit autonom Gebrauch machen, sondern nur der zur Selbstbestimmung fähige Mensch.“ (1, S.8/9).



Die Bedingungen für diese Fähigkeit liegen in der „Selbstreflexivität und Selbst-Wahl als innere Komponente autonomen Handelns“. „Die Triebkraft freier Entfaltung und Quelle autonomer Handlungsorientierung muss nach dieser modifizierten Freiheitsidee die Person selbst sein.“ (1, S. 9) Autonomie beruht auf der „Vorstellung eines gewählten Selbst, aus dem sich alles Weitere speist“. Die Grenzen dieser Betrachtung liegen erstens darin, dass das Individuum nicht eine vorgefertigte Identität hat, sondern diese sich herausbildet und einem ständigen Prozess unterworfen ist. Zweitens „stößt das Individuum bei seiner Suche nach Identität auf zahlreiche Grenzen und Einflussfaktoren innerer und äußerer Art“. Dabei spielen soziale Effekte eine entscheidende Rolle, argumentiert G. Britz.

„Die Ausgestaltung von Persönlichkeit ist ein kommunikativer Vorgang.“ (1, S. 13) Das Selbstbild und die Wahrnehmung durch andere, die daraus folgende Vorstellung, die sich andere von einem machen, wirkt zurück auf die Optionen, die sich einer für sein Selbstbild zugesteht. Andererseits ist es erst der Kontakt zu anderen Menschen, der die Entfaltung einer eigenen unverwechselbaren Persönlichkeit möglich macht. Das hat sowohl eine positive wie auch eine negative Seite: bei ständiger Verweigerung der Anerkennung lässt sich ein eigenen Lebensentwurf nur mühsam aufrechterhalten.

Britz diskutiert die Vorstellung eines „frei geschaffenen Selbst“ und macht deutlich, „wie umfassend die Entfaltung von Selbstbildern von Umständen determiniert ist, die sich dem eigenen Einfluss entziehen.“ „Ein völlig frei geschaffenes Selbst ist darum weder Voraussetzung sinnvollen Freiheitsgebrauchs noch kann der Staat durch Art. 2 I GG verpflichtet sein, die (unmögliche) Möglichkeit gänzlich autonomer Selbstfindung zu gewährleisten.“ „Autonomie



„Die Gewährung bloß äußerer Freiheit bliebe allerdings angesichts moderner Freiheitskonzeptionen für sich genommen unvollkommen.“ Nicht die Freiheit der Handlung, sondern der handelnde Mensch und seine menschenpezifischen Eigenschaften stehen unter Grundrechtsschutz derart, dass das Individuum aus eigener Selbstbestimmung heraus tun und lassen kann, was er will, es „soll aus eigener Selbstbestimmung heraus planen und entscheiden, so

### Themendiskussion für den Sommer 2016 – Kurs Philosophie, Kulturwissenschaften

Abgesehen von den durch die Tagespolitik nicht vorhersehbare Entwicklungen äußerten die Teilnehmer am Sommerkurs 2015 Präferenz für folgende drei Themen. Hiermit soll zu Diskussion und Stellungnahme aufgefordert werden

**1. Neuere Theorien in den Sozialwissenschaften.** Über Luhmann hinaus gibt es in der heutigen Diskussion neue Ansätze, die nicht nur die digitalisierte Gesellschaft, sondern auch Modelle und Denkmuster anderer gesellschaftlicher Kooperationsmodelle in den Fokus nehmen. Die Abbildung des Marktes und des Arbeitslebens wird neu abgebildet.

**2. Veränderungen der Kulturen.** Die Entwicklungen im Nahen Osten, Modernisierung des Islams, die Veränderung der Gesellschaft (auch) aufgrund der Migrationsbewegungen, die Ausbreitung des

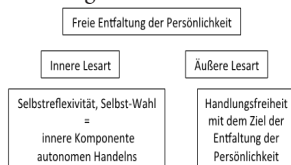
„Islamischen Staates“ erwecken den Anschein, dass die Herstellung der Weltgesellschaft ein gewalttätiger Prozess sei. Von großem Interesse für die Untersuchung dieser Zusammenhänge ist die Kenntnis der Selbstreflexionen jener Gesellschaften. Anknüpfungspunkte bieten die Diskussionen um transnationale Entwicklungen. Recherchiert werden könnte bei der „Akademie der Weltreligionen“ in Hamburg.

**3. Entwicklung der Demokratie.** System, Herrschaftsform, Steuerungsmittel, Politik – aktuelle Situation in Reflexion auf einerseits weltpolitische, andererseits innereuropäische und innenpolitische Veränderungen.

Wünsche, Stellungnahmen, Literaturvorschläge – erwünscht! – Berichterstattung: *Eva Detscher*

erweist sich demnach als graduelles Phänomen.“ (1, S. 14/15)  
 „Das Individuum wird immer nur innerhalb einer Bandbreite äußerlich determinierter Optionen wählen können.“ (1, S. 15), aber diese Wahlfreiheit, Wahlmöglichkeit ist wesentlich, sie ist Grundbedingung von Autonomie. Britz fordert, dass das Individuum „Mitentscheider“ darüber sein soll, „als was für eine Persönlichkeit es sich selbst begreift.“ Das wiederum funktioniert nur, wenn genügend Distanz gewonnen werden kann zwischen eigener Vorstellung und Rückmeldung fremder Wahrnehmung. „Erst diese Selbst-Distanzierung gestattet ihm die „wählende“ Selbstvergewisserung darüber, ob es an seiner Vorstellung festhalten will oder von Modifikationsoptionen Gebrauch machen möchte.“ (1, S. 16)

Hinsichtlich der Verankerung der inneren und der äußeren Komponente des Autonomiekonzepts im Art. 2 I GG führt Britz an: „Das Bundesverfassungsgericht spricht von der konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit.“ Entfaltungsfreiheit realisiert dann nicht



eine als bereits vollendet zu begreifende Persönlichkeit, sondern bringt dieser überhaupt erst kausal hervor oder entwickelt sie fort.“ „Entfaltung ist in dieser Interpretation Erzeugung und Ausgestaltung.“

Britz fasst zusammen, dass im Ergebnis der Wortlaut des Art. 2 I GG eine Interpretation der Entfaltungsfreiheit derart gestattet: „Mit der realisierenden Entfaltungsdimension schützt Art. 2 I GG äußere Verhaltensfreiheit. Mit der konstituierenden Entfaltungsdimension schützt Art. 2 I GG die eigene Selbst-Wahl.“

Im weiteren Verlauf der Studie arbeitet G. Britz darauf hin, dass „allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Selbstdarstellung und der Schutz informationeller Selbstbestimmung wie auch die Diskriminierungsverbote ... als kaskadenförmige Konkretisierung

**Anmerkungen:** (1) Zitate aus: Gabriele Britz: „Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung – Eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG“; Verlag Mohr Siebeck, Tübingen. 2007 (2) Vollständiger Wortlaut Art. 2 GG: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

des inneren Teils der Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit rekonstruiert“ werden können. Sie arbeitet die komplizierte Rolle des Staats für die Gewährleistung dieses Grundrechts heraus, wie sie auch die Grenzen der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten aufzeigt. Es wird deutlich, dass der Staat NUR die „Voraussetzungen freier Persönlichkeitsbildung“ schaffen kann in Situationen „in denen die Eigenständigkeit der Persönlichkeitsbildung in besonderem Maße gefährdet ist.“ Diesen Ansatz wird man auch bei der Behandlung von Fragen wie z.B. Big Data im berücksichtigen müssen.

Den Zusammenhang mit dem Thema des Kurses „Philosophie“ der Sommerschule könnte man wie folgt herstellen: der von Marx gewählte Begriff der Ausbeutung, der die Tatsache der Mehrwertaneignung durch den Kapitalisten bezeichnet, hat im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte im Wesentlichen zwei Lesarten erhalten: erstens: jede Art von Lohnarbeit stellt Ausbeutung dar; zweitens: nur wenn schlechte Arbeits- und/oder nach allgemein üblicher Vorstellung schlechte oder keine Vertragsbedingungen vorliegen, wird ein ausbeuterisches (Lohn-)Arbeitsverhältnis definiert. Mithilfe des Konzepts der freien Entfaltung der Persönlichkeit (die als Grundrecht formuliert ist) ist festzustellen: das Individuum wählt aus – sozial determinierten und von sozialen Effekten geprägten – Optionen in Ausübung seines Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein Arbeitsverhältnis (via Arbeitsvertrag), in dessen Ausübung sich bei selbstreflektierender Betrachtung das eigene Bild des Individuums von sich selbst modifiziert und es in diesem Wechselspiel seine Selbst-Wahl der Persönlichkeit als permanenten Vorgang betreibt. (Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses unterliegt wiederum Gesetzen, Vorschriften und Regelungen. Dort auftretende Konflikte mit Grundrechten sind und bleiben im politischen und gesellschaftlichen Diskurs (z.B. hat dieser Diskurs zu den Diskriminierungsverboten geführt).

## Do 7.1. bis Sa 9.1. 2016 in Erfurt – Winterschule 2016 der ArGe

### Thema: Politischer Konservatismus – Traditionen und moderne Ausformungen

Die linke Kritik am politischen Konservatismus war in der alten BRD durch die Erfahrung mit dem autoritären Staatswesen geprägt. Auffassungen und Funktionsträger aus der Zeit des Nationalsozialismus hatten sich einer für die Einzelnen freieren und mit Blick auf die Institutionen demokratischeren Gestaltung der Gesellschaft entgegengestemmt. Schon beim Ende der sozialliberalen Koalition und während der langdauernden Regierung Kohl/Genscher wurde die mangelnde Reichweite dieser Kritik fühlbar. Jene Ausprägung konservativer Politik, die die Kanzlerschaft Angela Merks im letzten Jahrzehnt praktiziert und vorführt, ist mit dieser Sorte Kritik genau so wenig zu fassen wie das Aufleben kirchlicher Einflüsse im Parteileben der BRD, die Entwicklung des Pontifikats des Papstes Franziskus und andere Erscheinungen, die in diese Kategorien passen.

Die neusten Entwicklungen in der Flüchtlingsfrage deuten allerdings darauf hin, dass der Konservatismus die Brücken zum reaktionären

Wer Vorschläge für die Bearbeitung des Themas hat, wende sich bitte an die Vorbereitungsgruppe: Eva Detscher, eva.detscher@web.de – Martin Fochler, fochlermuechen@gmail.com, Karl-Helmut Lechner (Karl-Helmut.Lechner@wt.net.de)

#### ➔ Anmeldeinformationen zur Winterschule 2016

**Termin:** Die Winterschule 2016 beginnt am Donnerstag, 7.1. (14 Uhr), und dauert bis Samstag, 9.1.2016 (18 Uhr).

Wir tagen in der Jugendherberge „Hochheimer Straße“, in der „JH Klingenstrasse“ übernachten wir. Beide liegen nur etwa 5 Minuten Fußweg auseinander.

**Adresse:** JH Erfurt, Hochheimer Str. 12, Klingenstrasse 4, 99094 Erfurt, Tel. 0361 5626705. Die JH ist vom Bahnhof Erfurt mit der Straßenbahn 6 bis Endstation Steigerstraße zu erreichen. Von dort sind es noch ca. 200 m Fußweg.

Denken keineswegs gänzlich abgebrochen hat.

Bei der Winterschule wollen wir uns nach denjenigen Denkrichtungen und Traditionen umsehen, die für den sozial orientierten Konservatismus inspirierend waren und ihm das demokratische Denken zugänglich gemacht haben.

Zusätzlich soll den Auseinandersetzungen um die Orientierung des Konservatismus nachgespürt werden, wie sie z.B. bei der Debatte um die Leitkultur in Erinnerung sind. Letztlich geht es uns dabei um ein Ausleuchten des Spektrums der Meinungen und Lehren, die für die Ausprägung und Veränderung des Parteienspektrums und die dabei stattfindenden Interaktionen so wichtig sind.

Die Tagung wird als gemeinsame Veranstaltung der Kurse Philosophie, Wirtschaft und internationale Politik angelegt. Zur Vorbereitung im Einzelnen, insbesondere zu einschlägigen Texten siehe die nächsten *Politischen Berichte*. (Nr.11/2015)

**Die Kosten** für Ü/F betragen 31 Euro/Tag und Person. Bettwäsche ist vorhanden, bitte Handtücher mitbringen. Mittag-/Abendessen können auf Wunsch in der JH eingenommen werden. Bitte bei der Anmeldung angeben. Auf Antrag können in begrenztem Umfang auch Reisekosten übernommen werden.

**Anmeldung:** Wir sind wie immer als Gruppe angemeldet und haben eine gewisse Anzahl an Betten reserviert. Um die Anzahl entsprechend der Anmeldungen anpassen zu können, bitte wir euch um Anmeldungen bis 15. Dezember und nur bei hanne-reiner@online-home.de oder telefonisch 030-39808805.